

## **Reglement des Verbandes Basler Elektroinstallationsfirmen betreffend die Übernahme von Baugarantie-Bürgschaften**

### **Art.1**

Der VBEI übernimmt für seine Aktivmitglieder die Baugarantie für ausgeführte elektrische Anlagen, indem er gegenüber dem Bauherrn Solidarbürgschaft leistet.

### **Art. 2**

Die Baugarantie soll in der Regel nicht mehr als 10% des Wertes der ausgeführten Arbeit decken. Der VBEI haftet im Rahmen der im Bürgschaftsvertrag angegebenen Höchstsumme.

### **Art. 3**

Gesuche um Übernahme von Baugarantien sind beim Sekretariat des VBEI mit dem für diesen Zweck vorgesehenen Formular einzureichen. Die Gesuche werden vom Vorstand des VBEI behandelt und bewilligt, wenn der Bewerber seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachkommt, der Garantierantrag das vom VBEI-Vorstand definierte Bürgschaftsvolumen nicht übersteigt und wenn keine Klagen über unzureichend ausgeführte Arbeiten vorliegen. Der Vorstand des VBEI ist berechtigt, Gesuche ohne Grundangabe abzuweisen.

### **Art. 4**

Die Bürgschaft wird geleistet für Garantiemängel, für die das Aktivmitglied gemäss den Bestimmungen des OR über den Werkvertrag haftet. Bestehen besondere Abreden zwischen Aktivmitglied und Bauherrn, so geht die Haftung des Verbandes nur soweit, als diese Abreden sich inhaltlich im Rahmen der obligationenrechtlichen Bestimmungen bzw. der SIA-Norm 118, Art. 181 bewegen. Für weitere Zusagen haftet der Verband nur, wenn er ausdrücklich seine Zustimmungen erklärt hat. Die Bürgschaft versteht sich für Bauten, die vom Bauherrn ordnungsgemäss übernommen worden sind. Die Bürgschaften werden für die Dauer von einem, zwei oder fünf Jahren übernommen.

### **Art. 5**

Wird vom Bauherrn Mängelrüge erhoben, so hat das Aktivmitglied das Sekretariat des VBEI unverzüglich zu benachrichtigen.

### **Art. 6**

Anerkennt das Aktivmitglied die Berechtigung der Mängelrüge oder wird deren Berechtigung gerichtlich festgestellt, so ist das Aktivmitglied verpflichtet, die Mängel unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben.

Geschieht dies nicht innert nützlicher Frist, so ist der VBEI jederzeit berechtigt, jederzeit dem Aktivmitglied eine kurze Nachfrist anzusetzen, innerhalb der das Aktivmitglied die Mängel beheben muss und bei unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Aktivmitgliedes bis maximal zur Höhe der Garantiesumme ersatzweise vorzunehmen, respektive vornehmen zu lassen.

#### **Art. 7**

Bestreitet das Aktivmitglied die Berechtigung der Rüge, so hat es seine Einwendungen dem Sekretariat des VBEI sofort schriftlich und detailliert bekanntzugeben, ansonsten der VBEI die Verantwortung für deren Geltendmachung ablehnt. Kommt es mit Bezug auf die gerügten Mängel zum Prozess zwischen Aktivmitglied und Bauherrn, so ist das Aktivmitglied verpflichtet, das Verbandssekretariat des VBEI davon sofort in Kenntnis zu setzen.

#### **Art. 8.**

Dem VBEI steht gegenüber dem Aktivmitglied ein Rückforderungsanspruch zu, soweit er aus der Bürgschaftsverpflichtung Zahlungen leisten musste, gleichgültig, ob es sich um Zahlungen an den Bauherrn oder Zahlungen für Ersatzvornahme handelt. Die Quittungen des Bauherrn oder seines Vertreters für bezahlte Schäden oder Garantiezahlungen bilden einen unanfechtbaren Rechtstitel sowohl gegenüber dem Schuldner als auch gegenüber seinen Rechtsnachfolger.

#### **Art. 9**

Endigt die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes während der Dauer einer Garantiezeit, so kann der VBEI für die verbürgte Summe vom Aktivmitglied Sicherstellung verlangen.

#### **Art.10**

Zum Zweck der Bürgschaftsleistung für Baugarantien bildet der VBEI sofort in seiner Bilanz eine Rückstellung von CHF 20'000.-- die als Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Garantien dient. Diese Rückstellung wird aus den Überschüssen gemäss Ziffer 12 hiernach bis auf maximal 2% der ausstehenden Garantien geäufnet.

#### **Art.11**

Für die Übernahme der Garantie durch den VBEI ist eine Kommission zu bezahlen. Die jeweiligen Kommissionssätze werden vom VBEI-Vorstand festgesetzt. Dauert die Garantieleistung weniger als ein, zwei oder fünf Jahre, so ist die festgesetzte Kommission trotzdem voll zu bezahlen.

Das Aktivmitglied hat dem VBEI die Auslagen, welche ihm im Garantiefall für die Expertisen und weitere Rechtskosten entstehen, zu ersetzen. Der VBEI ist im Garantiefall berechtigt die ihm notwendig erscheinenden Expertisen und

Rechtsauskünfte einzuholen und diese Kosten dem Aktivmitglied in Rechnung zu stellen. Einwände des Aktivmitgliedes sind ausgeschlossen.

Namentlich die Höhe der Expertise- und Rechtsberatungskosten können einzig vom VBEI bestritten werden. Obergrenze bildet aber immer die Garantiesumme.

#### **Art. 12**

Die Einnahmen aus Kommissionen sind auf ein besonderes Buchhaltungskonto zu buchen. Aus diesen Einnahmen ist vorab für die Verwaltung ein angemessener Betrag zu belasten. Überschüsse sind zur Deckung allfälliger Schäden in die Bilanzrückstellung gemäss Ziffer 10 zu buchen. Soweit die maximale Höhe der Rückstellungen erreicht ist, dürfen die weiteren Überschüsse ins allgemeine Vermögen des VBEI gebucht werden

#### **Art. 13**

Dieses Reglement wurde durch die a.o. VBEI-Generalversammlung vom 12. November 2010, angenommen und tritt ab. 01. Januar 2012 in Kraft.

#### **Art. 14.**

Bei Differenzen in der Auslegung dieses Reglements, ist der deutsche Originaltext massgebend.

Basel, im November 2011

Hansjörg Wilde  
Präsident

Eric Luternauer  
Vizepräsident

Roger Graf  
Geschäftsführer